

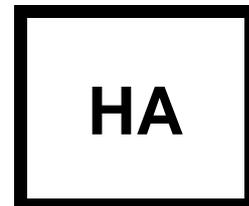
Niederschrift

über die Sitzung des **Hauptausschusses**
Sitzungskennziffer: **XVI / 28**
Tag der Sitzung: **Dienstag, 18.10.2011**

Sitzung Rathaus, Ratssaal

Dauer der Sitzung: 17:00 Uhr bis 17.25 Uhr
Unterbrechungen: keine
Anwesende: sh. beiliegende Anwesenheitsliste Anlage 1)

Vorsitz: Bürgermeister Ferdi Gatzweiler
Schriftführerin: Edith Janus-Braun



Tagesordnung:

a) Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Gatzweiler stellt fest, dass der Hauptausschuss beschlussfähig ist.

b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.)

Bürgermeister Gatzweiler stellt weiter fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung form- und fristgerecht erfolgte und die Öffentlichkeit in geeigneter Weise gem. § 27 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.) über Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung unterrichtet wurde.

c) Beschlussfassung über die Tagesordnung:

Von Seiten der Verwaltung setzt Herr BM Gatzweiler im A) öffentlichen Sitzungsteil TOP

**13. Mensa Goethe-Gymnasium;
hier: Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel**

von der Tagesordnung ab, da die Thematik in die Vorlage zu Top A) 15. eingeflossen sei. Des Weiteren bittet er, die Tagesordnung um die nachgereichte Vorlage A)

16. Zusätzliche Mittelbereitstellung bei Sachkonto 5431100 - Öffentliche Bekanntmachung

zu erweitern. Dem Vorschlag schließt sich der HA einmütig an, so dass die Tagesordnung einstimmig wie folgt abgewickelt wurde:

A) Öffentliche Sitzung:

1. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)
2. Beratung über die Weiterbehandlung von Anträgen:
 - a) Antrag der CDU-Fraktion vom 13.09.2011;
hier: Schaffung Voraussetzungen zur Einführung einer Ehrenamtskarte
3. Mittelbereitstellung bei Produkt / Kostenstelle 1.21.08.01 - Sonstige schulische Aufgaben aller Schulformen
4. Schulentwicklungsplan;
hier: Maßnahmenkonzept
5. Tierfriedhof Buschmühle
6. Verwendung von Mitteln aus dem Konjunkturpaket II;
hier: Mittelaustausch mit der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid
7. Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für freilaufende Katzen
8. Änderung der Schiedsamtsbezirke im Stadtgebiet Stolberg und Erhöhung der Entschädigung für Schiedspersonen
9. 4. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt und den Bürgermeister vom 27.10.2009
hier: Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt
10. BürgerForum 2011
11. Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007
12. Terminplan für die Sitzungen des XVI. Rates der Stadt Stolberg (Rhld.) und seiner Ausschüsse für das Jahr 2012
13. Mensa Goethe-Gymnasium;
hier: Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel
Abgesetzt.
14. Entwurf der endgültigen Eröffnungsbilanz der Stadt Stolberg zum 01.01.2009
15. Teil- und unrentierliche Investitionsmaßnahmen 2011
16. Zusätzliche Mittelbereitstellung bei Sachkonto 5431100 - Öffentliche Bekanntmachung
17. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

B) Nichtöffentliche Sitzung:

1. Erwerb eines Grundstücks B-Plan 148

2. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

A) Öffentliche Sitzung:

1. Einwohnerfragestunde

Entfällt.

2. Beratung über die Weiterbehandlung von Anträgen:

- a) Antrag der CDU-Fraktion vom 13.09.2011;
hier: Schaffung Voraussetzungen zur Einführung einer Ehrenamtskarte

Dem CDU-Fraktionsvorsitzenden Dr. Grüttemeier ist an einer Klarstellung hinsichtlich der in der Presse aufgeführten Vergleichszahlen zwischen den Städten Baesweiler und Stolberg gelegen. Hierbei handele es sich um Zuschüsse für die Öffentlichkeitsarbeit. Der Einnahmeausfall der Städte durch die Ehrenamtskarte sei bisher in keiner Kommune erfasst. Er zeigt sich optimistisch, dass die Kommunalaufsicht den Prozess positiv begleiten werde und bittet seine Ausschusskolleginnen und -kollegen, den Antrag zu unterstützen.

Für die SPD-Fraktion hebt 1. stv. Bürgermeisterin Nießen das ehrenamtliche Engagement zum Wohle des Gemeinwesens gerade vor dem Hintergrund der immer prekärer werdenden Finanzlage der Städte und Gemeinden nachhaltig hervor. Der diesbezügliche Einsatz könne nicht hoch genug bewertet werden. Die SPD-Fraktion trage den Antrag mit. Aus aktuellem Anlass bitte sie die Verwaltung, sich auf StädteRegionsebene dafür einzusetzen, dass die Ehrenamtskarte nicht nur in der Kommune eingesetzt werden könne, in der man sich engagiert, sondern auch in der Gemeinde, in der man den Wohnsitz habe.

Dieser Antragsergänzung schließt sich der Hauptausschuss einmütig an.

Beschluss:

Der Hauptausschuss verweist den Antrag der CDU-Fraktion vom 13.09.2011 unter Einbeziehung der vorgetragenen Ergänzung einmütig zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltung.

3. Mittelbereitstellung bei Produkt / Kostenstelle 1.21.08.01 - Sonstige schulische Aufgaben aller Schulformen

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig die Bereitstellung von Ausgabemitteln in Höhe von 2.958,64 € bei Produkt / Kostenstelle 1.21.08.01 - Sonstige schulische Aufgaben aller Schulformen-, Aufwandskonto 5291000, Auszahlungskonto 7291000 zu beschließen.

4. Schulentwicklungsplan:
hier: Maßnahmenkonzept

Herr BM Gatzweiler informiert den Hauptausschuss über die einstimmige Empfehlung des vorausgegangenen Schulausschusses und den darin unter Punkt 2) geänderten Beschlussvorschlag. Alsdann lässt er über die Empfehlung des Schulausschusses abstimmen:

Beschluss:

Auf einstimmige Empfehlung des Schulausschusses empfiehlt der Hauptausschuss dem Rat ebenfalls einstimmig, folgende Beschlüsse zu fassen:

- 1) **Der in der Sitzung des Rates am 17.05.2010 unter 5) gefasste nachstehend aufgeführte Beschluss wird aufgehoben:**

“Die Hauptschule Kogelshäuserstraße und die Realschule I, Walther-Dobbelmann-Straße werden vorbehaltlich der Genehmigung der Bezirksregierung zum Schuljahr 2012 / 2013 zu einer Verbundschule am Schulstandort Kogelshäuserstraße zusammengeschlossen.

An der Realschule I, Walther-Dobbelmann-Straße werden zum Schuljahr 2012 / 2013 keine Eingangsklassen mehr gebildet. Ab diesem Zeitpunkt werden Realschüler an der bestehenden Realschule Mausbach, Im Hahn und an der neuen Verbundschule Kogelshäuserstraße aufgenommen.

Die derzeitigen Schüler/innen der Realschule I, Walther-Dobbelmann-Straße werden weiter an dieser Schule unterrichtet und dort ihren Abschluss machen. Da an diesem Schulstandort keine weiteren Eingangsklassen mehr gebildet werden, wird der Schulstandort Walther-Dobbelmann-Straße mittelfristig gemeinsam mit der Gutenberg-Schule ausschließlich für die neue Gesamtschule zur Verfügung stehen.

Ab dem Schuljahr 2012 / 2013 werden nur noch an der Verbundschule Kogelshäuserstraße Eingangsklassen eines Hauptschulzweigs gebildet.”

- 2) **Vorbehaltlich der Novellierung des 6. Schulrechtsänderungsgesetzes sowie der Genehmigung der Bezirksregierung soll auf der Grundlage der aktuellen Schulentwicklungsplanung zum Schuljahr 2012 / 2013 eine Sekundarschule am Schulstandort Kogelshäuserstraße errichtet werden.**

- 3) **Die Realschule I, Walther-Dobbelmann-Straße wird zum Schuljahr 2012 / 2013 aufgelöst. Es werden keine Eingangsklassen mehr gebildet. Ab diesem Zeitpunkt werden Schüler/innen, die eine Realschule besuchen wollen, nur noch an der bestehenden Realschule Mausbach aufgenommen.**

Die derzeitigen Schüler/innen der Realschule I, Walther-Dobbelmann-Straße werden weiter an dieser Schule unterrichtet und dort ihren Abschluss machen.

Da an diesem Schulstandort keine weiteren Eingangsklassen mehr gebildet werden, wird der Schulstandort Walther-Dobbelmann-Straße mittelfristig gemeinsam mit der Gutenberg-Schule, Sperberweg ausschließlich für die neue Gesamtschule zur Verfügung stehen.

- 4) **Die Hauptschule Kogelshäuserstraße wird zum Schuljahr 2012 / 2013**

aufgelöst. Es werden keine Eingangsklassen mehr gebildet. Die derzeitigen Schüler/innen der Hauptschule Kogelshäuserstraße werden weiter an dieser Schule unterrichtet und dort ihren Abschluss machen.

Da an diesem Schulstandort keine weiteren Eingangsklassen mehr gebildet werden, wird der Schulstandort Kogelshäuserstraße mittelfristig ausschließlich für die neue Sekundarschule zur Verfügung stehen.

- 5) Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Bezirksregierung Köln die erforderlichen schulorganisatorischen Maßnahmen abzustimmen.

5. Tierfriedhof Buschmühle

Im Interesse der vielen Nutzer hat der SPD-Fraktionsvorsitzende Wolf den Erhalt der Anlage im Blick. Allein die finanzielle Lage der Stadt zwingt dazu, alle Einnahmemöglichkeiten ausschöpfen zu müssen. Er befürchte jedoch, dass das Nutzungskonzept bei Verdoppelung der Pacht auf Schwierigkeiten stoßen könnte. An die Verwaltung richtet er den Auftrag, die Pachterhöhung zu verhandeln. Sollte diese Verhandlung kein positives Ergebnis erzielen, solle am Beschlussvorschlag der Verwaltung festgehalten werden.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beauftragt die Verwaltung einstimmig, mit der IG Tierfriedhof Buschmühle eine Pachterhöhung zu verhandeln. Sollten die Verhandlungen kein positives Ergebnis bringen, beschließt der Hauptausschuss, die im nächsten Jahr per Mietstaffelung vorgesehene Pacht-Erhöhung jederzeit widerruflich für einen geregelten Weiterbetrieb des Tierfriedhofs auszusetzen bzw. zur Sicherstellung der Ruhezeit gegen schriftlichen Nachweis für Investitionen / U.I.-Kosten zu verrechnen.

6. Verwendung von Mitteln aus dem Konjunkturpaket II;
hier: Mittelaustausch mit der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig den Mittelaustausch mit der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid und die Verwendung der Mittel zur Kenntnis zu nehmen und durch Umschichtung der Fördermittel die überplanmäßige Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln in Höhe von 60.000,00 € bei PSP 5.660088.500.300 (SK 7852000) und in Höhe von 5.000,00 € bei PSP 5.80000.1500.430 (SK 7853000) zu beschließen.

7. Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für freilaufende Katzen

Für die SPD-Fraktion stellt die 1. stv. Bürgermeisterin Nießen zur Niederschrift heraus, dass ihre Fraktion den Beschlussvorschlag unter e) Personelle Auswirkung: *“Wenn der neuen Aufgabe intensiver nachgegangen werden soll, so muss dafür evtl. zusätzliches Personal zur Verfügung gestellt werden.”* ausdrücklich ablehne. Dieser Sichtweise schließen sich die übrigen Fraktionen einmütig an.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die der Niederschrift als

Anlage 2) beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den öffentlichen Anlagen sowie über die Hausnummerierung in der Stadt Stolberg (Rhld.) in der in § 14 eine Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für freilaufende Katzen aufgenommen wurde.

8. Änderung der Schiedsgerichtsbezirke im Stadtgebiet Stolberg und Erhöhung der Entschädigung für Schiedsrichter

Für die CDU-Fraktion lehnt deren Vorsitzender Dr. Grüttemeier den Beschlussvorschlag der Verwaltung ab. Seine Fraktion spreche sich für die Beibehaltung der vier Schiedsgerichtsbezirke und darüber hinaus dem Festhalten an der bisherigen Entschädigung aus.

Diesem Vorschlag schließen sich die übrigen Fraktionen im Hauptausschuss an.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, an der bisherigen Regelung der Schiedsgerichtsbezirke und der bisherigen Entschädigung der Schiedsrichter festzuhalten.

**9. 4. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt und den Bürgermeister vom 27.10.2009
hier: Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt**

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt einstimmig nachstehend aufgeführte 4. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt und den Bürgermeister vom 27.10.2009 wie folgt zu beschließen:

Unter II. zu b 1. Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt wird nach Ziffer 16. folgende Ziffer 17. angefügt:

“17. Der Ausschuss entscheidet über den Abschluss von städtebaulichen Verträgen nach § 11 BauGB, deren wesentlicher Inhalt darin besteht, dass sich ein Dritter zur Übernahme der Kosten für die Ausarbeitung der Bauleitplanung (einschl. Umweltbericht, Gutachten pp.) verpflichtet.”

10. BürgerForum 2011

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat die Ergebnisse des BürgerForums Stadt und StädteRegion Aachen 2011 als Grundlage für weiterführende politische Initiativen zur Kenntnis zu nehmen.

11. Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007

An der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nimmt Herr BM Gatzweiler gem. § 40 II 6 GO NRW nicht teil.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, auf der Grundlage des Beratungsergebnisses des Rechnungsprüfungsausschusses vom 22.09.2011 dem Rat bzw. den Ratsmitgliedern, wie folgt zu beschließen:

- 1) Der Rat beschließt gem. § 94 Abs. 1 Satz 1 Go NRW (a.F.) über die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung 2007.
- 2) Die Ratsmitglieder beschließen gem. § 94 Abs. 1 Satz 1 Go NRW (a.F.), dem Bürgermeister Entlastung für das Haushaltsjahr 2007 zu erteilen.

12. Terminplan für die Sitzungen des XVI. Rates der Stadt Stolberg (Rhld.) und seiner Ausschüsse für das Jahr 2012

Zur Vermeidung von Dringlichkeitsentscheidungen im technischen Bereich regt der CDU-Fraktionsvorsitzende Dr. Grüttemeier an, sowohl für den ASVU als auch für den BVA in den Sommerferien jeweils einen "Bedarfs"-Sitzungstermin einzuplanen.

Nachrichtlich:

Folgende Bedarfstermine wurden eingeplant:

ASVU: 19.07.2012

BVA: 01.08.2012

Beschluss:

Der Hauptausschuss nimmt den von der Verwaltung vorgelegten Terminplan für die Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse unter Einarbeitung von zwei zusätzlichen Sitzungsterminen für den ASVU und den BVA in den Sommerferien 2012 (Bedarfstermine) zur Kenntnis und beschließt, dass grundsätzlich nach diesem Plan verfahren werden soll.

Nachrichtlich:

Der überarbeitete Terminplan ist der Niederschrift als Anlage 3) beigelegt.

13. Mensa Goethe-Gymnasium:

hier: Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel

Der TOP wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

14. Entwurf der endgültigen Eröffnungsbilanz der Stadt Stolberg zum 01.01.2009

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, wie folgt zu beschließen:

- 1.) Der von der Verwaltung unterbreitete Entwurf der Eröffnungsbilanz der Stadt Stolberg zum 01.01.2009 wird zur Kenntnis genommen.
- 2.) Der Entwurf der Eröffnungsbilanz der Stadt Stolberg (Rhld.) zum 01.01.2009 wird zum Zwecke der Durchführung der gesetzlichen Prüfung gem. § 92 Abs. 5 GO NRW an den Rechnungsprüfungsausschuss weitergeleitet.

15. Teil- und unrentierliche Investitionsmaßnahmen 2011

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, wie folgt zu beschließen:

- 1) Die Entscheidung der Kommunalaufsicht vom 22.09.2011 wird zur Kenntnis genommen.**
- 2) Die Stellungnahme des Hochbauamtes zu dem Mehrbedarf bei der Maßnahme „Mensa Goethe-Gymnasium“ wird zur Kenntnis genommen.**
- 3) Die in der Vorlage im Einzelnen aufgeführten konkret anstehenden Investitionen 2011 werden durchgeführt.**

16. Zusätzliche Mittelbereitstellung bei Sachkonto 5431100 - Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig die Bereitstellung zusätzlicher Ausgabemittel in Höhe von 5.200,- € auf der Kostenstelle 1100 - NKF - Personalamt, Sachkonto 5431100 - Öffentliche Bekanntmachungen - zu beschließen.

17. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates: Mitteilungen

- 17.1 Der FDP-Fraktionsvorsitzende Engelhardt möchte wissen, warum der Kinderspielplatz vor dem Rathaus gesperrt wurde und wie lange die Sperrung voraussichtlich dauern werde.
Der Leiter Fachbereich 3, Herr Seyffahrt teilt mit, dass an einem Spielgerät ein Seilzug defekt sei.

Nachträgliche Mitteilung der Verwaltung:

Das Ersatzteil ist bestellt. Über Liefertermin und Einbau hat die Fachfirma keine Angaben gemacht. Daher kann zur Dauer der Sperrung nichts konkretes gesagt werden.

- 17.2 Der LINKEN-Fraktionsvorsitzende Prußeit erkundigt sich mit Hinweis auf die jüngsten Meldungen, wonach Kommunen, die von drohender Überschuldung betroffen seien, die Kreditbeschaffung erschwert würde, ob der Kämmerer für Stolberg bereits diesbezügliche Erfahrungen machen musste.

Dies wird von Herrn Dr. Zimdars verneint.

- 17.3 Der SPD-Fraktionsvorsitzende Wolf bittet die massive Altreifenablagerung auf den früheren Firmengeländen der Firmen Dohmen und Worms in Münsterbusch zu überprüfen.
BM Gatzweiler bedankt sich für den Hinweis und sichert die zügige Überprüfung zu.

Nachträgliche Anmerkung:

Die Beantwortung der Anfrage ist der Niederschrift als Anlage 4) beigefügt.

B) Nichtöffentliche Sitzung:

.....

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, schloss Herr Bürgermeister Gatzweiler die Sitzung des Hauptausschusses um 17.25 Uhr.

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Edith Janus-Braun
Schriftführerin

Der Niederschrift sind folgende Anlagen beigefügt:

Anlage 1) Niederschrift

Anlage 2) Ordnungsbehördliche Verordnung zu TOP A) 7.

Anlage 3) Sitzungsplan 2012 zu TOP A) 12.

Anlage 4) Beantwortung Anfrage zu TOP A) 17.3

Anlage 1zur Niederschrift über die Sitzung des **Hauptausschusses** der Stadt Stolberg (Rhld.)

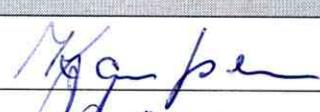
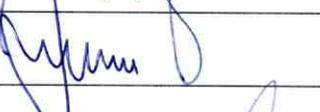
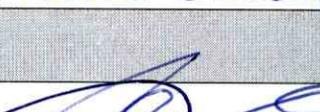
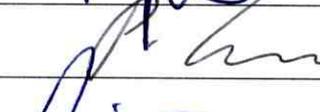
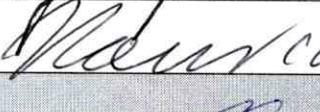
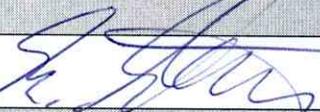
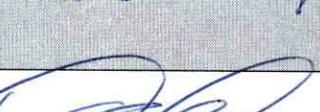
Sitzungskennziffer XVI / 28

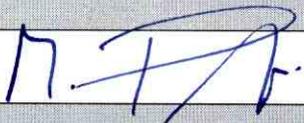
Tag der Sitzung: Dienstag, 18.10.2011

Ort der Sitzung: Rathaus, Ratssaal

Dauer der Sitzung von 17.00 Uhr bis 17.25 Uhr

Unterbrechung der Sitzung von — bis —

Lfd. Nr.	Name	Unterschrift
SPD		
	Kaußen, Paul-Heinz	
	Kleinlein, Hans Heraus, Patrick	
1. stv. Vorsitzende	Nießen, Hildegard	
	Simmelink-Weinstein, Hartmut Jussen	
	Wolf, Dieter	
	Zakowski, Hanne	
CDU		
	Emonds, Jochen	
	Grüttemeier, Tim	
	Kirch, Paul Matthias	
	Pietz, Siegfried	
	Siebertz, Hans-Josef	
2. stv. Vorsitzende	Wahlen, Karina Konrads	
FDP		
	Gonrads, Axel Eggenhardt, Burkhard	
B'90/Grüne		
	Küpper, Uschi WISSEL MARIO	

Die LINKE		
	Prußeit, Mathias	
	Nur beratend!	
	Emonds, Hans	
	Kunkel, Willibert	
Bürgermeister		
	Gatzweiler, Ferdi	

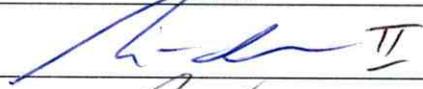
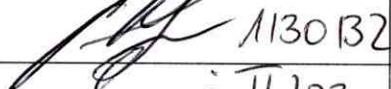
Es fehlen entschuldigt oder unentschuldigt:

Lfd. Nr.	Name	Lfd. Nr.	Name
1	Rh Emonds	4	
2		5	
3		6	

Sonstige Teilnehmer:

Lfd. Nr.	Name	Lfd. Nr.	Name
1		3	
2		4	

Teilnehmer der Verwaltung:

Lfd. Nr.	Name	Lfd. Nr.	Name
1	Mausen I.1	7	 II
2	 FB3	8	Edw II 120/21
3	 1130/32	9	FS-5-6 41/10
4	Reinig II 123	10	A. Poldbrodt FB1
5	Geyle II 120/21	11	 1130/32
6	pm Am 2/65	12	 I 114

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den öffentlichen Anlagen sowie über die Hausnummerierung in der Stadt Stadt Stolberg (Rhld.)

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060) wird von der Stadt Stolberg (Rhld.) als örtliche Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates der Stadt Stolberg (Rhld.) vom für das Gebiet der Stadt Stolberg (Rhld.) folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

I. Abschnitt Begriffsbestimmungen

§ 1 Straßen

(1)

Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen.

Zu den Straßen gehören:

- a) der Straßenkörper - das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Lärmschutzanlagen sowie Rad- und Gehwege;
- b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
- c) das Zubehör, das sind die Verkehrszeichen und Einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung.

§ 2 Anlagen

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen Flächen wie Grünanlagen, Sportplätze, Kinderspielplätze und Verkehrskindergärten.

II. Abschnitt Allgemeine Sicherheit

§ 3 Schutz der öffentlichen Einrichtungen

(1)

Laternen, Leitungsmaste, Denkmäler, Feuermelder und Kabelverteilungsschränke, Bäume, öffentliche Bekanntmachungstafeln und Anschlagssäulen dürfen von Unbefugten nicht bestiegen werden.

(2)

Straßenschilder, Hausnummern, Feuermelder und sonstige Zeichen und Einrichtungen für öffentliche Zwecke dürfen nicht verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.

(3)

Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen dürfen von Unbefugten nicht geöffnet werden.

(4)

Das Bemalen, Beschriften und Bekleben sowie das Anbringen von Plakaten oder sonstigen Informationsträgern ist an öffentlichen Einrichtungen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung verboten.

§ 4

Sicherung von Gefahrenquellen

Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, durch die Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können, sind von den Pflichtigen zu entfernen.

III. Abschnitt

Reinhaltung der Straßen und Anlagen

§ 5

Straßenpapierkörbe, Müllbehälter und Sperrmüll

(1)

Abfälle dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behälter verbracht werden.

(2)

Das Durchsuchen von Straßenpapierkörben, Müllbehältern und Sperrmüll ist nicht gestattet.

(3)

Die auf Straßen und in Anlagen aufgestellten oder angebrachten Papierkörbe dürfen für Haushalts- oder Gewerbeabfälle nicht benutzt werden.

§ 6

Fahrzeuge

Auf den Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen Fahrzeuge nicht repariert werden. Eine Reparatur ist nur dann zulässig, wenn dies mit üblichem Bordwerkzeug des Fahrzeugs möglich ist und ein Abschleppen in keinem Verhältnis zum Reparaturaufwand steht.

§ 7

Reinhaltung der Anlagen

Das Anbringen oder Aufstellen von Plakaten oder sonstigen Informationsträgern in Anlagen ist ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung verboten.

§ 8
Bänke auf Straßen und in Anlagen

Bänke auf den Straßen und in den Anlagen dürfen nur zum Sitzen benutzt und nicht unbefugt von ihrem Standort entfernt werden.

IV. Abschnitt
Benutzung der Anlagen

§ 9
Schutz der Anlagen

(1)

In den Anlagen ist das Fahren und Reiten nur dort gestattet, wo es ausdrücklich erlaubt ist. Diese Bestimmung gilt nicht für das Befahren der Wege mit Rollstühlen.

(2)

Anlagen dürfen außerhalb der Wege nicht betreten werden, soweit sich nicht anderes aus ihrer Zweckbestimmung ergibt und dies für die Öffentlichkeit kenntlich gemacht ist.

(3)

In den Anlagen sind das Lagern sowie alle Spiele verboten, durch die Personen gefährdet oder belästigt oder Sachen beschädigt werden können

(4)

Die Ausübung gewerblicher Tätigkeit und die Durchführung von Veranstaltungen in Anlagen ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis gestattet; die Vorschriften des Versammlungsgesetzes bleiben unberührt.

V. Abschnitt
Tiere auf den Straßen und in den Anlagen

§ 10
Verunreinigungsverbot

Den Haltern oder Führern von Tieren ist es untersagt, die in den §§ 1 und 2 dieser Verordnung genannten Anlagen und Einrichtungen - mit Ausnahme der Straßenrinnen, besonders ausgewiesenen Plätze sowie der Reitwege und Flächen, die dicht mit Bäumen und Sträuchern bewachsen sind - durch Tiere, insbesondere durch Hunde, verunreinigen zu lassen. Bei Verunreinigungen ist der Halter oder Führer des Tieres zur sofortigen Säuberung verpflichtet.

§ 11
Mitführverbot von Hunden

Das Mitführen oder Laufenlassen von Hunden auf Bolzplätze und Spielplätze aller Art ist verboten.

§ 12
Anleinplicht von Hunden

Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in öffentlichen Anlagen gemäß §§ 1 und 2 dieser Verordnung sind Hunde innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage von aufsichtsfähigen Personen an der Leine zu führen.

Im Stadtwald richtet sich die Anleinplicht nach dem Landesforstgesetz in der z. Zt. gültigen Fassung.

Die Vorschriften der Landeshundeverordnung NRW in der z. Zt. geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 13 Tauben

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht gefüttert werden.

§ 14 Katzen

(1)

Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen die weniger als 5 Monate alt sind.

(2)

Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im übrigen bleibt § 16 unberührt.

VI. Abschnitt Öffentliche Ordnung

§ 15 Hausnummerierung

(1)

Jedes bebaute Grundstück ist durch den Eigentümer mit der vom Bürgermeister festgesetzten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muß von der Straße aus deutlich lesbar sein und stets in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden.

(2)

Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) in Höhe der Oberkante der Haustür anzubringen.

(3)

Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand anzubringen, und zwar an der dem Hauseingang am nächsten liegenden Hausecke.

(4)

Soweit es zum leichten Auffinden von Grundstücken erforderlich ist, kann die festsetzende Behörde zusätzlich verlangen, dass an den von ihr dafür vorgesehenen Stellen von den Eigentümern Hinweisschilder mit einer zusammengefassten Angabe der ihnen zugeteilten Hausnummern angebracht werden.

(5)

Würde eine gem. Abs. 2 angebrachte Hausnummer von der Straße aus nicht erkennbar sein, so ist die Hausnummer am straßenwärts gelegenen Eingang zum Grundstück anzubringen.

(6)

Für die Hausnummerierung sind arabische Ziffern in einer Mindestgröße von 10 cm zu verwenden; ein Buchstabenzusatz muß eine Mindestgröße von 7 cm haben.

(7)

Nach Umnummerierung eines Grundstücks darf das alte Hausnummernschild erst nach einem Jahr entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer lesbar bleibt.

(8)

Für die dem Eigentümer nach § 200 Abs. 2 Baugesetzbuch gleichgestellten Rechtsinhaber gelten die Abs. 1 - 7 entsprechend.

VII. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 16 Befreiungen, Zuständigkeit

(1)

Der Bürgermeister kann auf Antrag hin in begründeten Fällen von den Bestimmungen dieser Verordnung Befreiungen erteilen.

(2)

Die Befreiungen bedürfen der Schriftform; sie können unter Auflagen und Bedingungen erteilt sowie jederzeit widerrufen werden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 10,00 €. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 500,-- € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 250,-- €. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der z. Zt. geltenden Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 18 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung in der Fassung der 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den öffentlichen Anlagen sowie über die Hausnummerierung in der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 17.12.2002 außer Kraft.

Sitzungstermine des XVI. Rates der Stadt Stolberg (Rhld.) und seiner Ausschüsse im Jahr 2012

Auftrag 3)

Rat/ Ausschuss	Rat	HA	RPA	JHA	ASVU	BVA	SchA	AsAKS	BA
Datum	dienstags 18.00 Uhr Ratssaal	dienstags 18.00 Uhr Ratssaal	donnerstag s 18.00 Uhr Zimmer 143	donnerstag s 18.00 Uhr Ratssaal	donnerstags 18.00 Uhr Ratssaal	mittwochs 18.00 Uhr Ratssaal	mittwochs 18.00 Uhr Zimmer 143	dienstags 18.00 Uhr Ratssaal	18.00 Uhr Ratssaal
	24.01.2012	24.01.2012	29.03.2012	23.02.2012	19.01.2012	18.01.2012	21.03.2012	20.03.2012	Ausschuss
	27.03.2012	28.02.2012	28.06.2012	24.05.2012	23.02.2012	29.02.2012	20.06.2012	19.06.2012	tagt
	22.05.2012	27.03.2012	27.09.2012	27.09.2012	22.03.2012	28.03.2012	19.09.2012	18.09.2012	nach
	26.06.2012	24.04.2012	29.11.2012	29.11.2012	19.04.2012 *	25.04.2012		20.11.2012	Bedarf
	28.08.2012	22.05.2012			10.05.2012	23.05.2012			
	30.10.2012	26.06.2012			21.06.2012	20.06.2012			
					19.07.2012 *	01.08.2012 *			
	18.12.2012	28.08.2012			23.08.2012	29.08.2012			
		25.09.2012			20.09.2012	26.09.2012			
		30.10.2012			25.10.2012	24.10.2012			
		27.11.2012			22.11.2012	21.11.2012			
		18.12.2012			13.12.2012	12.12.2012			

*** Bedarfstermin**

Die übrigen Ausschüsse und Beiräte des Rates der Stadt tagen nach Bedarf.

- HA => Hauptausschuss
- RPA => Rechnungsprüfungsausschuss
- JHA => Jugendhilfeausschuss
- ASVU => Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt
- BVA => Bau- und Vergabeausschuss
- SchA => Schulausschuss
- AsAKS => Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kultur u. Sport
- BA => Beschwerdeausschuss

Schulferien	von	bis
Weihnachten	23.12.2011	06.01.2012
Karneval	16.02.2012	21.02.2012
Ostern	02.04.2012	14.04.2012
Pfingsten	27.05.2012	28.05.2011
Sommer	09.07.2012	21.08.2012
Herbst	08.10.2012	20.10.2012
Weihnachten	21.12.2012	04.01.2013

Am Page 4)

An

30/32

z. Hd. Herrn Maassen

Vorhaben: Anfrage des Ratsherrn Wolf bzgl. der Lagerung von Altreifen
auf Grundstücken an der Cockerillstraße und der Würselener Straße

Bauort: Stolberg, Cockerillstr. 149, Würselener Str. 6 - 8

Unter Bezugnahme auf Ihre gestrige Anfrage weist Amt 63 auf folgenden Sachverhalt hin:

Grundstück Cockerillstr. 149:

Am 09.11.2010 erteilte Amt 63 auf entsprechenden Antrag eine Baugenehmigung zur Nutzungsänderung des auf dem v.g. Grundstück vorhandenen Gebäudes sowie zur Aufstellung zweier Container zwecks Lagerung und Sortierung von Autoreifen.

Im Laufe des Jahres 2011 musste allerdings anlässlich einer Ortsbesichtigung festgestellt werden, dass auf dem Grundstück eine weitere Fläche zum Lagern von Altreifen genutzt wird. Des Weiteren wurde insofern von der erteilten Baugenehmigung abgewichen, als im Bereich der genehmigten Lagerfläche die Altreifen offen auf dem Grundstück gelagert werden und nicht – wie vorgesehen – in offenen Containern.

Aus diesem Grunde wurde ein ordnungsbehördliches Verfahren eingeleitet, das noch anhängig ist. Der Betreiber wird seitens Amt 63 noch ein letztes Mal um freiwillige Abhilfe gebeten und ausdrücklich auf den ansonsten beabsichtigten Erlass einer zwangsmittelbewehrten Ordnungsverfügung hingewiesen.

Grundstück Würselener Str. 6 – 8:

Am 10.10.2011 wurde für das v.g. Grundstück, das in einem faktischen Gewerbegebiet liegt, ein Bauantrag zur Zwischenlagerung von zu entsorgenden Altreifen eingereicht, dessen Bearbeitung sicherlich noch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird.

Bis zur eventuellen Erteilung einer Baugenehmigung ist die offensichtlich bereits aufgenommene Nutzung jedenfalls dann gem. § 65 Abs. 1 Nr. 26 BauO NRW baurechtlich genehmigungsfrei, d.h. formell legal, soweit die tatsächlich in Anspruch genommene Lagerfläche max. 300 m² beträgt.

Der Bauherr wird seitens Amt 63 schriftlich auf diese Einschränkung sowie die ansonsten beabsichtigte Einleitung eines ordnungsbehördlichen Verfahrens hingewiesen.


Schön